

KOMMANDOAKTEN

Rechtliche Grundlagen/Weisungen

Organisation
02-05

Verrechnung von Feuerwehreinsätzen

Rechtliche Grundlage

§ 75 des Gebäudeversicherungsgesetzes regelt die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen:
bgs.so.ch/frontend/versions/525/

§ 113 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz definiert den Begriff der Hilfeleistung: bgs.so.ch/frontend/versions/526/

Die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung regelt die gegenseitige Hilfeleistung und die Entschädigungen.

Grundsatz

Die Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen ist für die Betroffenen immer kostenlos.

Begriffe und Bedeutung

Brandstiftung

Wer vorsätzlich zum Schaden eines anderen oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, begeht Brandstiftung (Artikel 221, Abs. 1 Strafgesetzbuch):

Unterlassung

Im Bezug auf § 75 GVG ist ein vorsätzliches, rechtswidriges Unterlassen einer Handlung trotz Handlungspflicht, d. h. eine vorsätzliche Unterlassung vermag nur dann eine Haftung zu begründen, wenn aufgrund besonderer Bestimmungen eine Pflicht zum Handeln bestanden hätte.

Rechtswidrigkeit

Verstoss gegen ein Gebot oder Verbot (Gesetz im materiellen Sinn)

Vorsatz

Wissen und Willen etwas zu tun oder nicht zu tun

Verursacher

Ist derjenige, der ein Ereignis herbeigeführt hat (vorsätzlich, rechtswidrig oder infolge Unterlassung). Beachte: Verursacher wird im GVG nicht definiert.

Wiederholter Fehlalarm

Jedes Ereignis, das zu einem Brand führen kann, ist **kein** Fehlalarm. Alle anderen Ereignisse, die zur Alarmauslösung führen, gelten ab dem dritten Fehlalarm ab Inbetriebnahme der Anlage als Fehlalarm und es kann eine Rechnungsstellung erfolgen.

Muss die Feuerwehr wiederholt infolge Fehlalarmen ausrücken, so ist mit der Gebäudeversicherung Kontakt aufzunehmen. In diesen Fällen kann, nach Absprache mit der SGV, die Verrechnungspauschale bei Brandmeldeanlagen nach oben korrigiert werden.

Vorgehen im Einzelfall

Bei Einsätzen ist zuerst zu prüfen, ob eine Verrechnung gemäss § 75 GVG erfolgen kann.

Die Abklärung und Beurteilung des konkreten Einzelfalles ist durch die zuständigen Stellen vorzunehmen.

Gegebenfalls ist dem Verursacher, Besitzer oder Eigentümer Rechnung zu stellen.

Nachbarhilfe infolge Brand- und Elementarereignis wird nach dem geltenden Reglement über die Nachbarhilfe über die Solothurnische Gebäudeversicherung verrechnet. Link zum Reglement:

bgs.so.ch/frontend/versions/3448

Hierzu ist das offizielle Formular zu verwenden (kann auf der Homepage der SGV unter „Formulare“ herunter geladen werden).

Wichtige Hinweise

Jede Rechnungsstellung muss eine Begründung:

Rechnungsstellung gemäss Gebührentarif der Feuerwehr/Einwohnergemeinde Musterwil vom

und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten:

Allfällige Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Erhalt/Zustellung der Rechnung schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Sie haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Wegleitung für die Anwendung von § 75 GVG

Einsätze/Hilfeleistungen *ohne* Rechnungsstellung

Rettungseinsatz

- Rettung/Bergung von in Not geratenen Personen und Tieren
- Personenrettung aus Aufzügen und Liftanlagen
- Herznotfall-Einsatz

Verkehrsunfall

- Personenrettung (-bergung)
Die damit zusammenhängenden zusätzlichen Arbeiten (z. B. Aufnahme von Wrackteilen, Aufnahme von Öl, Benzin, Batterieflüssigkeit, Mithilfe bei der Bergung usw.) können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
- Aufgebot der Verkehrsgruppe durch die Polizei

Löscheinsatz

- Gebäudebrand
- Kaminbrand
- Brand von elektrischen Apparaten und Hausrat
- Brand von Gartenhäuschen
- Containerbrand
- Altstofflagerbrand (Pneulager, Bauholz etc.)
- Wald- und Flurbrand
- ...und weitere, nicht genannte Löscheinsätze

Wasser- und Gaseinsatz ausserhalb Gebäude

- Leitungsbruch des allgemeinen Netzes

Weitere Einsätze

- Notmassnahmen nach Sturmschaden (lose Ziegel, Gerüste, Bauabschränkungen, auf Gebäude und Fahrzeuge gestürzte oder umsturzgefährdete Bäume)
- Rettungs- und Notmassnahmen bei Gasleitungsdefekten im Hausbereich (Hauszuleitung, Verteilung im Haus)
- Einsatz gegen Wespen und Hornissen, wenn eine Personengefährdung vorliegt (Kleinkinder, Allergiker)

Höhere Gewalt (Naturereignisse)

- Waldbrand infolge Blitzschlag
- Überflutung infolge Stromausfalls bei Gewittern (Ausfall von Pumpen, etc.)
- Sturmholz auf Verkehrswegen
- Überschwemmung von Verkehrswegen (Strassen, Bahnlinien, Unterführungen)
- Überschwemmung in Gebäuden als Folge von Hochwasser oder die Umgebung überschwemmenden Niederschlägen
- Einschlag von Meteoriten

Einsätze/Hilfe- und Dienstleistungen mit Rechnungsstellung

Es steht der Gemeinde selbstverständlich frei, auf eine Rechnungsstellung für Feuerwehreinsätze gänzlich zu verzichten.

Löscheinsätze

- Brandstiftung an Häusern, Wohnungen, Zimmern, Scheunen und Briefkästen
- Brandstiftung an Hausrat
- Brandstiftung an Gartenhäusern, Containern, Deponien und Abfallsammelstellen
- Brandstiftung an Flur und Wäldern
- Brandstiftung an abgestellten oder parkierten Fahrzeugen
- Brandstiftung infolge absichtlichem Verbrennen von Abfall (*Verrechnung kann nur an den Brandstifter erfolgen*)
- Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
- Fahrzeugbrand (technische Ursache)
- Fahrzeugbrand nach Verkehrsunfall

Erstellen von vorsorglichen Sicherheitsleitungen infolge

- Ausbrennen von Kaminanlagen

Falschalarmierung

- Ausrücken aufgrund einer bewusst falschen Alarmierung im Sinne von Art. 128^{bis} des Strafbuches

Brandmeldeanlagen etc.

- Wiederholter Fehlalarm von Brandmelde-, Lösch- oder Gaswarnanlagen (vgl. Ziff. 3 vorne)

Wasserwehreinsatz in Gebäuden

- nach Rückstau aus Kanalisation
- nach Leitungsbruch
- infolge von Fahrlässigkeit (offener Wasserhahn, Aquarium ausgelaufen etc.)
- infolge undichter Dächer, Mauern, Fundamente u. Ä. (Grundwassereintritt)
- Wasserschäden, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht werden
- Infolge technischer Defekte und Fehlbedienungen von Sprinkleranlagen

ABC-Ereignisse (Strahlen-, Biologische und Chemiewehreinsätze)

Gemäss der kantonalen Schadendienstverordnung und der Umweltgesetzgebung

- Einsatz bei Schadenereignissen
- Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen
- Entsorgungsarbeiten nach Schadenereignissen (Dekontamination, Abtransport)
- Einsatz in Betrieben und bei Privaten, die Chemikalien verarbeiten, lagern oder verkaufen
- Wassergefährdende Flüssigkeiten von Aggregaten und Fahrzeugen
- Alle Ereignisse mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten
- Trafostationen (Gefahr von Entweichen giftiger Stoffe)
- Desinfektionsmittel in Bädern
- Neutralisationsmittel (galvanische Betriebe)
- Verkehrs- und Transportunfälle
- Einsatz bei der Seuchenbekämpfung
- usw.

Verkehrsunfälle

- Sichern und Bergen von Fahrzeugen

Einsätze auf Bahnanlagen (Eisenbahn, Tram, Lift-, Seilbahnanlagen etc.)

- Einsätze auf Lift-/Bahnanlagen aller Art

Unterstützungseinsätze zu Gunsten Dritter

- Patientenbergung mittels Autodrehleiter (ADL)

Dienstleistungen

- Einsätze im Sinne einer reinen Dienstleistung, falls keine Personen- oder Sachgefährdung vorliegt (Einstieg in Bauten wegen verlorener Schlüssel, entfernen von Wespen-, Bienen- und Hummel-Nestern, Katzenrettungen, einfangen von Vögeln usw.),
- Belüften eines Heu-/Strohstockes
- Verkehrsregelung an Veranstaltungen
- Saalwache (Brandschutzwache)
- Dienstleistungen (Waren- oder Personentransporte mit Feuerwehrfahrzeugen) zu Gunsten Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes
- Wassertransporte zugunsten Dritter (z. B. Trinkwassertransporte)

Links zu den gesetzlichen Grundlagen

- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, aktueller Stand: ad-min.ch/ch/d/sr/741_01/index.html
- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983, aktueller Stand: admin.ch/ch/d/sr/814_01/
- Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000, aktueller Stand: bgs.so.ch/frontend/versions/3464